

Erläuterungen zum Antrag auf Erstattung der Einkommensteuer (Lohnsteuer)



im Wege der Bausparkasse gemäß § 108 Einkommensteuergesetz (EStG) 1988

Die gesetzlichen Bestimmungen sind im § 108 Einkommensteuergesetz enthalten. Die Anspruchsberechtigung und die Höhe der erlangbaren Erstattung (= Bausparprämie) richten sich nach den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen.

1. Beiträge an Bausparkassen werden steuerlich in Form einer Erstattung der Einkommensteuer (Lohnsteuer) begünstigt.
2. Leistet eine natürliche Person, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat (unbeschränkt Steuerpflichtiger), Beiträge an eine Bausparkasse, die ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung im Inland hat, so wird ihr auf Antrag Einkommensteuer (Lohnsteuer) erstattet.
3. Folgende Bausparkassen haben ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung im Inland:
 - a) start:bausparkasse e.Gen.
 - b) Bausparkasse Wüstenrot AG
 - c) Bausparkasse der österreichischen Sparkassen AG
 - d) Raiffeisen Bausparkasse Gesellschaft m.b.H.
4. Der Steuerpflichtige hat bei Abschluss des Bausparvertrages auf einem amtlichen Vordruck eine an die Abgabenbehörde (Finanzamt) gerichtete Erklärung bei der Bausparkasse abzugeben, dass die gesetzlich festgelegten und im Folgenden angeführten Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Erklärungsabgabe gegeben sind, und zu beantragen, dass ihm für die künftig zu zahlenden Beiträge Einkommensteuer (Lohnsteuer) erstattet werde.
5. Die Erstattung erfolgt mit einem Pauschbetrag, der sich nach einem Prozentsatz der im jeweiligen Kalenderjahr geleisteten Beiträge bemisst. Dieser Prozentsatz wird in dem diesem Kalenderjahr vorangehenden Berechnungsjahr wie folgt ermittelt:

Der Durchschnitt der Sekundärmarktrenditen gemäß Tabelle 5.4 „Renditen auf dem inländischen Rentenmarkt“ der Statistischen Monatshefte der Oesterreichischen Nationalbank Spalte 8 „Emittenten Gesamt“ oder einer entsprechenden Nachfolgetabelle für den Zeitraum vom 1. Oktober des Vorjahres bis zum 30. September des Berechnungsjahres wird um 25 % vermindert und um 0,8 erhöht. Der sich ergebende Prozentsatz ist zu halbieren und auf halbe Prozentpunkte auf- oder abzurunden. Er darf nicht weniger als 1,5 und nicht mehr als 4 betragen.

Der Prozentsatz ist vom Bundesminister für Finanzen bis zum 30. November eines jeden Berechnungsjahres festzusetzen und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundzumachen.
6. Die Einkommensteuer (Lohnsteuer) darf dem Steuerpflichtigen nur für die Leistung von Beiträgen bis zu 1.200 Euro jährlich erstattet werden. Vorauszahlungen können in den folgenden Jahren berücksichtigt werden. Die Erstattung erhöht sich durch Anwendung des Prozentsatzes gemäß Punkt 5 auf weitere Beiträge für den unbeschränkt steuerpflichtigen (Ehe-)Partner (§ 106 Abs. 3 EStG) und für jedes Kind (§ 106 EStG) bis zu einer jährlichen Beitragsleistung von jeweils 1.200 Euro pro Person, sofern diesen Personen nicht im selben Kalenderjahr aufgrund einer eigenen Abgabenerklärung Erstattungsbeträge zustehen oder sofern diese Personen nicht im selben Kalenderjahr in der Abgabenerklärung eines anderen Steuerpflichtigen für einen Erhöhungsbetrag zu berücksichtigen sind. (Ehe-)Partner und Kinder, für die dem Steuerpflichtigen in einem Kalenderjahr Erhöhungsbeträge zustehen, dürfen im selben Kalenderjahr keine Einkommen (Lohn)steuererstattung geltend machen. Im Kalenderjahr der Auflösung des Vertrages dürfen die in der Abgabenerklärung für die Erhöhung der Erstattung berücksichtigten Personen insoweit eine Einkommen (Lohn)steuererstattung geltend machen, als eine Einkommen (Lohn)steuererstattung nicht im Rahmen des aufgelösten Vertrages für sie in Anspruch genommen wurde. Die im Jahr der Auflösung des Vertrages geltend gemachte Einkommen(Lohn)steuererstattung ist dabei gleichmäßig auf den Steuerpflichtigen und die mitberücksichtigten Personen aufzuteilen.
7. Die Erstattung steht dem Steuerpflichtigen nur für jeweils einen Bausparvertrag zu. Solange die Abgabenerklärung zu diesem Bausparvertrag gültig bleibt, kann die Erstattung nicht auf Grund eines anderen Bausparvertrages geltend gemacht werden. Die Prämienbegünstigung wird durch folgende Ereignisse bzw. Maßnahmen unwiderruflich beendet:
 - A. Mit sofortiger Wirkung:
 - a) Teilweise oder gänzliche Behebung des Bausparguthabens.
 - b) Verwendung der Ansprüche aus dem Bausparvertrag als Sicherstellung (z. B. Abtretung, Verpfändung, Vinkulierung). In beiden Fällen (a, b) ist es unmaßgeblich, ob Steuererstattungsbeträge, zur Erlangung der Steuererstattung geleistete Einzahlungen oder darüber hinausgehende Einzahlungen, Zinsgutschrift usw. betroffen werden bzw. ob die jeweilige Verfügung begünstigten Maßnahmen im Sinne des § 18 Abs. 1 Z. 3 EStG dient.
 - c) Tod des Antragstellers.
 - d) Ausscheiden des Antragstellers.
 - B. Mit Wirkung ab dem folgenden Jahresbeginn:
 - a) Widerruf des Antrages auf Erstattung (§ 108 Abs. 3 EStG).
 - b) Keine weitere Steuererstattung während eines vollen Kalenderjahres nach Ablauf von sechs Jahren seit Abschluss des betreffenden Bausparvertrages (§ 108 Abs. 10 EStG).
8. Im Kalenderjahr der Auflösung stehen nur so viele Zwölftel der Erstattung zu, wie volle Kalendermonate bis zur Rückzahlung des Guthabens oder von Teilen desselben vergangen sind (§ 108 Abs. 2 EStG).
9. Fallen die für die Erstattung bzw. für die Gewährung der Erhöhungsbeträge für (Ehe-)Partner und Kinder maßgeblichen Verhältnisse weg, so ist dies innerhalb eines Monats der Abgabenbehörde im Wege der Bausparkasse mitzuteilen.

Diese Änderung wird erst nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Änderung eingetreten ist, berücksichtigt. (Ehe-)Partner und Kinder können gegenüber der Bausparkasse auf einem gesonderten amtlichen Vordruck erklären, dass sie ab dem folgenden Kalenderjahresbeginn nicht mehr zu berücksichtigen sind. Diese Erklärung ist bis 30.11. der Bausparkasse zu übermitteln; sie kann nicht widerrufen werden. Verzichtet hingegen der Antragsteller auf Erhöhungsbeträge (z. B. Ausnahme des (Ehe-)Partners oder eines Kindes), dann ist dieser Verzicht mit Beginn des folgenden Kalenderjahres wirksam, sofern er der Bausparkasse bis zum 31.12. mitgeteilt wird.

Werden Erhöhungsbeträge nachträglich geltend gemacht (es treten Umstände ein, die die Erhöhung der steuerlich förderbaren Beitragsleistung bewirken, z. B. Verehelichung, Geburt eines Kindes, oder eine bisher nicht berücksichtigte Person soll nunmehr mitberücksichtigt werden), so können diese erst ab jenem Kalenderjahr berücksichtigt werden, zu dessen Beginn die maßgeblichen Voraussetzungen gegeben waren, sofern bis spätestens 31.1. dieses Jahres eine entsprechende Mitteilung an die Abgabenbehörde im Wege der Bausparkasse erfolgt.
10. Zu Unrecht erstattete Einkommensteuer (Lohnsteuer) wird vom Steuerpflichtigen zurückgefordert. Wurde die zu Unrecht durchgeführte Erstattung durch unrichtige Angaben bewirkt, liegt bei vorsätzlicher Handlungsweise eine Abgabenhinterziehung, bei fahrlässiger Handlungsweise eine fahrlässige Abgabenverkürzung vor. Beides sind Finanzvergehen im Sinne des Finanzstrafgesetzes und werden nach diesem Gesetz geahndet.

Wichtige Hinweise zu Ihrem Bausparvertrag

Konditionenangebot Tarife gemäß Allgemeine Bedingungen für das Bauspargeschäft Spartarif (ABB)

	1. Klassisches Bausparen (fix)	2. Plus Bausparen (variabel)
Zinssatz 1. Zinsperiode	1,00 % pa.	2,50% pa.
Dauer 1. Zinsperiode	6 Jahre	1 Jahr
Zinssatz 2. Zinsperiode	-	variabel
Dauer 2. Zinsperiode	-	5 Jahre

3. Goldener Vertrag (mit Prämie)		
	a) fix	b) variabel
Zinssatz 1. Zinsperiode	1,00 % pa.	2,50 % pa.
Dauer 1. Zinsperiode	6 Jahre	1 Jahr
Zinssatz 2. Zinsperiode	-	variabel
Dauer 2. Zinsperiode	-	5 Jahre
Mindesteinzahlung	6.000 Euro binnen 3 Monate	6.000 Euro binnen 3 Monate

4. Goldener Vorsorgevertrag (ohne Prämie)		
	a) fix	b) variabel
Zinssatz 1. Zinsperiode	0,90 % p.a.	1,00 % pa.
Dauer 1. Zinsperiode	6 Jahre	1 Jahr
Zinssatz 2. Zinsperiode	-	variabel
Dauer 2. Zinsperiode	-	5 Jahre
Mindesteinzahlung	6.000 Euro binnen 3 Monate	6.000 Euro binnen 3 Monate

Hinweis: Die vereinbarte Verzinsung gilt gem. Pkt. 1. 2) der ABB nur bis zu der dort geregelten Guthabenhöhe und nur innerhalb der gesetzl. Mindestbindungsfrist (dzt.6 Jahre). Für darüber hinausgehende Einlagen sowie für Einlagen nach Ablauf der gesetzl. Mindestbindungsfrist gilt der Zinssatz gem. Pkt. 1. 2) 5. bzw. 4. ABB.

Folgen bei vorzeitiger (Teil)Kündigung Ihres Bausparvertrages

Bausparverträge werden mit einer **Mindestbindungsdauer von 6 Jahren** abgeschlossen. Das heißt: Danach können Sie frei über das angesparte Guthaben plus Prämien und Zinsen verfügen. Eine **vorzeitige Kündigung** (gesamter Betrag) **oder Teilbehebung** (Teile des Guthabens) vor Ende der Mindestbindungsdauer ist möglich, sie ist allerdings gemäß den Allgemeinen Bedingungen für das Bauspargeschäft (Spartarif) und Einkommensteuergesetz mit folgenden **finanziellen Konsequenzen** verbunden:

- Die gesamten bis zum Kündigungszeitpunkt aufgelaufenen bzw. die bezüglich des behobenen Teilbetrages aufgelaufenen **Zinsen** verringern sich rückwirkend mit Vertragsbeginn auf die Hälfte.
Beispiel: Bis zum Kündigungszeitpunkt wurden Ihnen insgesamt 70 Euro an Zinsen gutgeschrieben – bei vorzeitiger Kündigung erhalten Sie 35 Euro Zinsen ausgezahlt.
- Bei Kündigung werden **Kündigungsspesen** in Höhe des 1,5-fachen des bei Vertragsabschluss vereinbarten monatlichen Sparbetrages **mit folgender Staffelung** verrechnet (gilt daher nicht bei Teilbehebung!).

Wirksamwerden der Kündigung:

im 1. und 2. Laufzeitjahr	100 % Kündigungsspesen
im 3. Laufzeitjahr	80 % Kündigungsspesen
im 4. Laufzeitjahr	60 % Kündigungsspesen
im 5. Laufzeitjahr	40 % Kündigungsspesen
im 6. Laufzeitjahr	20 % Kündigungsspesen

Beispiel 1: Sie haben einen monatlichen Sparbetrag von 60 Euro vereinbart – bei vorzeitiger Kündigung im 2. Jahr betragen die Kündigungsspesen 90 Euro.

Beispiel 2: Sie haben einen monatlichen Sparbetrag von 100 Euro vereinbart – bei vorzeitiger Kündigung im 5. Laufzeitjahr betragen die Kündigungsspesen 60 Euro.

- Etwaige gewährte **Bonifikationen** sind zur Gänze zurückzuzahlen; und
- Die bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen **Bausparprämien** sind prinzipiell zurückzuzahlen, es sei denn, das Guthaben wird im Sinne des § 108 Absatz 7 Einkommensteuergesetz für Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung, der Pflege, der Wohnraumschaffung oder -sanierung verwendet.

Bei folgenden Bausparprodukten beachten Sie bitte die untenstehenden **Besonderheiten**:

- Beim **Goldenen Vorsorgevertrag ohne Prämie** (Voraussetzung ist eine Mindesteinzahlung von € 6.000,- innerhalb von 3 Monaten ab Vertragsöffnung) werden bei vorzeitiger (Teil-)Kündigung weder die eingangs angeführten Kündigungsspesen verrechnet, noch die Zinsen auf die Hälfte reduziert. Bei gänzlicher oder teilweiser Guthabensbehebung innerhalb der ersten 4 Jahre fallen jedoch **Behebungsspesen** für die Nichteinhaltung der vereinbarten Laufzeit in Höhe von 1,5 % des jeweiligen Auszahlungsbetrages an, jedoch nicht mehr, als an Habenzinsen für die Bauspareinlagen im Jahr der Guthabens(teil)behebung sowie im vorangegangenen Jahr insgesamt angefallen sind. Nach Ablauf von 4 Jahren ab Vertragsöffnung und Erfüllung der o.a. Voraussetzungen werden auch keine Behebungsspesen mehr verrechnet.

Folgen bei Nichtleistung der vereinbarten Sparbeträge

Wurden zum Kündigungszeitpunkt die der Laufzeit des Vertrages bis zur Kündigung entsprechenden vereinbarten **Sparbeträge** im Ausmaß von über 12 Monaten **nicht geleistet**, so werden gemäß den Allgemeinen Bedingungen für das Bauspargeschäft (Spartarif) **Kündigungsspesen** in Höhe des 1,5-fachen des bei Vertragsabschluss vereinbarten monatlichen Sparbetrages verrechnet. Dies gilt unabhängig davon, ob die Kündigung vor oder nach Ablauf von 6 Jahren erfolgt. Das bedeutet: Sie können bis zu 12 Monate die vereinbarten monatlichen Sparzahlungen aussetzen, ohne dass finanzielle Folgen eintreten.

Beispiel: Sie haben einen monatlichen Sparbetrag von 60 Euro vereinbart. Nach Ablauf von 6 Jahren haben Sie statt 4.320 Euro (= 60 Euro Sparbetrag x 12 Monate x 6 Jahre) nur 3.600 Euro eingezahlt – keine Verrechnung von Kündigungsspesen, da ein Aussetzen von max. 720 Euro (= 60 Euro Sparbetrag x 12 Monate) noch keine Kündigungsspesen auslöst.

Gebühren für Sonderleistungen

Falls die Bausparkasse **Sonderleistungen** erbringt, die über die gewöhnliche Abwicklung eines Bausparvertrages hinausgehen, kann die Bausparkasse dafür vom Bausparer zu leistende Gebühren festsetzen, z.B. für Sperrungen, Verlassenschaftsmeldungen oder Eilüberweisungen. Diese **Gebühren** werden gewöhnlich dem Ansparkonto angelastet, können aber auch im Einzelfall zur Einzahlung vorgeschrieben werden. Die jeweils gebührenpflichtigen Sonderleistungen und die jeweils aktuelle Höhe der Gebühren können Sie bei der Bausparkasse jederzeit kostenfrei erfragen; die Preistabelle ist zudem auf der Website der Bausparkasse unter www.sbausparkasse.at jederzeit einsehbar.

Weitere Information

Werden die Rechte aus dem Vertrag ohne Zustimmung der Bausparkasse übertragen, abgetreten oder verpfändet oder werden diese Rechte von dritter Seite gepfändet, so hat die Bausparkasse das Recht, den Vertrag zu kündigen.

Stand 10/2014
Version Papierantrag